

An den Landtag
<https://www.bayern.landtag.de/webangebot2/webangebot/onlinepetition>
oder post adresse:

PETITION an den Bayerischen Landtag-
Maximilianeum Max-Planck-Straße 1 81675 München

gegen STADT MÜNCHEN Grundstücksverwaltung _Bauvorhaben schrenkstr.8, 80339
Gegen: Erweiterungs-Anbau über Zerstörung FREIE GRÜN ERHOLUNGSFLÄCHE
600qm schrenkstr.8 nahe kirche|

August 2016

Geben Sie uns **schriftlich** bekannt: Ausschuss Datum Uhrzeit wann die Petition
in welchem Planarsaal .

**WESTendstr. die wiese und grünfläche vor dem
Multi-kulturellen Jugend-zentrum MKJZ=
KINDERSPIELPLATZ--- ist kein ersatz für zerstörung
der Schrenkstr.8 BÄUME grünfläche erholungspark
für NORMALOS.**

Artikel 115 Absatz 1 Bayerische Verfassung bayerische Gesetze und Behörden betreffen.

wir fordern: Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren -Rechtsmittelbelehrung für
BÜRGER Auslegung Bebauungsplan;Recht auf Einwendungen; Normenkontrollverfahren;
gegen : BÜRO-5.stock NEUBAU HAUPT VERWALTUNGSSITZ KJR soll errichtet werden___
im WOHN GEBIET

Wo: 80339 Schrenkstrasse 8 -KÖSk ex bibliothek

Gegen: Erweiterungs-Anbau über Zerstörung FREIE GRÜN ERHOLUNGSFLÄCHE
600qm schrenkstr.8 nahe kirche|

Gegen: nachverdichtung +zerstörung baum+grün-freifläche über BÜRONEUBAUTEN im
wohngebiet Baugesetz § 34

**Zusatz zu allen petitionen
von bürgern von juni bis august 2016**

**WESTendstr. die wiese und grünfläche vor dem
Multi-kulturellen Jugend-zentrum MKJZ=
KINDERSPIELPLATZ**

**Ist ein KINDERSPIELPLATZ und wird von etwa
10 kindergarteneinrichtungen des viertels und
KINDERn genutzt.**

**Die grünfläche des MKJZ ist NICHT für bürger als
erholfläche weder zum sitzen noch spazieren gehen**

**oder als Liegewiese zu nutzen. Für Hundebesitzer
vollkommen unzugänglich. Weder zum Sitzen dort
noch spazieren gehen für alte Mitbürger –
Also ist kein Ersatz für Zerstörung der
Schrenkstr.8 BÄUME Grünfläche Erholungspark für
NORMALOS.**

§ 34 *Baugesetzbuch*

Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
